



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Samtgemeinde
FB 5 - Planung und Verwaltung
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Datum: 23.07.2025

Zimmer-Nr.: [REDACTED]

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-80-03958-25

Durchwahl:

Tel. (0541) 501- [REDACTED]

Fax: (0541) 501- [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau
hier: 68. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regionalplanung:

Wie in der Kurzerläuterung korrekt dargelegt, wird die geplante Fläche in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Das derzeit in Aufstellung befindliche RROP weist in der zeichnerischen Darstellung für den Vorhabenbereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials aus und entlang der K 114 ist ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg „Radfahren“ festgesetzt. Das Vorbehaltsgebiet ist als Grundsatz der Raumordnung der gemeindlichen Abwägung zugänglich; der regional bedeutsame Wanderweg wird durch die Planung nicht überplant und wird daher als Ziel der Raumordnung beachtet.

Bauleitplanung:

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau keine grundsätzlichen Bedenken.

● Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück

● Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.

● **Der Landkreis im Internet:**
www.Landkreis-Osnabruock.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Die Planungsabteilung des Landkreises wurde bereits Anfang des Jahres 2024 in die Standortsuche für die Freiwillige Feuerwehr Fürstenau mit einbezogen. Die Fläche, die sich aus Sicht der Planungsabteilung am besten geeignet hat, wird hiermit überplant.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fürstenau keine Bedenken.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. Hinweise in den nachrichtlichen Übernahmen).

Landwirtschaftlicher Immissionschutz:

Lt. vorliegenden Unterlagen handelt es sich um Flächen für den Gemeinbedarf. Für diese sind gem. TA Luft keine Immissionswerte vorgegeben. In der TA Luft wird explizit die Aufenthaltsdauer im folgenden Passus der TA Luft erwähnt (Anhang 7 Nr.3.1 der TA Luft): „[...] Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen. [...]“ Wenn das für das geplante Gebiet zutrifft, würde es nicht unter die Regelungen der TA Luft fallen.

Die planungsrechtliche Einordnung des Gebietes hat von der Planungsabteilung zu erfolgen.

Untere Wasserbehörde:

Stellungnahme „Entwässerung/Abwasser“:

Das Plangebiet liegt im Satzungsgebiet des Wasserverbands Bersenbrück. Demnach ist das Grundstück an die Kanalisation des Wasserverbands Bersenbrück anzuschließen. Dieses gilt sowohl für das Schmutzwasser als auch das Niederschlagswasser.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da noch wichtige Kartierungen erfolgen müssen, die den Eingriff in den Naturhaushalt beschreiben.

Generell ist der geplante Standort der neuen Feuerwehrwache aus naturschutzfachlicher Sicht gut gewählt, da keine wertvollen Biotope überplant werden und auch artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen als gering einzustufen sind. Dennoch ist immer das Ziel 14 des Niedersächsischen Weges zu beachten. Die Neuversiegelung ist somit auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken und es sollten Baustoffe verwendet werden, die eine Teilversickerung des Wassers in den Boden ermöglichen. Je nach Ausprägung kann auch dies positiv auf die Eingriffsbewertung wirken.

Weiterhin sind aus Sicht des Natur- und Klimaschutz Maßnahmen in die weitere Planung mit einzubeziehen. Hier ist sowohl eine Fassadenbegrünung mit heimischen Arten, als auch eine extensive Dachbegrünung mit einer Integrierten PV-Anlage umzusetzen. Dies bringt mehrere Vorteile mit sich. Eine Fassaden- und Dachbegrünung wirkt sich nicht nur positiv auf das Gebäude und den Wasserhaushalt aus, sondern schafft auch Lebensraum für eine Vielzahl von

Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus hat eine Dachbegrünung nachweislich positive Aspekte auf die Leistungsfähigkeit einer PV-Anlage, die die Unterhaltungskosten reduzieren kann. Das Dach sollte folglich als Flachdach gestaltet werden, um dieses optimal zu nutzen.

Zum Schutz der Fledermäuse und Insekten ist die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegung auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (geringer UV-Anteil). Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Verkehrsflächen beleuchtet werden. Der für Fledermäuse relevante Grenzwert von 0,5 Lux ist zu beachten.

Untere Bodenschutzbehörde:

Im Änderungsbereich bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Hinweis:

In der Kurzerläuterung zur 68. Änderung des FNP wird unter „Altlasten, Altstandorte“ angegeben, dass sich im Umkreis von ca. 300 bis 500 m vier Altablagerungen befinden. Es handelt sich dabei nicht um Altablagerungen sondern um folgende Altstandortverdachtsflächen:

Fröhlkingstr. 21 (KRIS-Nr.: 74079170016)
Ehemaliger Betrieb: Sägewerk von 1940 - 1980

Hollensteder Str. 22 (KRIS-Nr.: 74079170033)
Ehemaliger Betrieb: Gartenbaubetrieb von 1996 - 2003

Robert-Bosch-Ring 28 (KRIS-Nr.: 74079170040)
Ehemaliger Betrieb: Lackiererei von 1980 - 2008

Settruper Str. 7 (KRIS-Nr.: 74079170058)
Ehemaliger Betrieb: Maschinenbau-Industrie von 1974 - 1980

Die o.g. Standorte stellen altlastverdächtige Flächen aufgrund der ehemaligen Branchenzugehörigkeit dar, auf die sich der Anfangsverdacht begründet. Auswirkungen auf den Änderungsbereich sind aufgrund der räumlichen Lage nicht zu erwarten.

Brandschutz:

Den mir vorgelegten Plan zur Änderung des Flächennutzungsplanes gebe ich hiermit als Anlage zurück.

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind zu obiger Änderung keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Einzelheiten, insbesondere die Zuwegung und die Löschwasserversorgung betreffend, werden in den Stellungnahmen der hauptamtlichen Brandschau zu einzelnen Bebauungsplänen vorgeschlagen.

Fachdienst Kreisstraßen:

Gegen die oben angeführte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Kreisstraße K 114 (Abschnitt 20) „Hollensteder Straße“ gehört mit einem DTV von ca. 1.061 KFZ/ 24h und 36 SV/ 24 h zu einer gering frequentierten Kreisstraße im Landkreis Osnabrück.

Durch die Entwicklung vor Ort und eine dadurch verbundene mögliche Zunahme des Verkehrs behält sich der Landkreis einen möglichen Ausbau der Straße in Zukunft vor.

Da das geplante Feuerwehrgerätehaus etwa 150 m außerhalb des OD Fürstenau (ungefähr bei Station 2080 der K 114, Abschnitt 20) liegen soll, wäre gemäß §24 NStrG ein Abstand von 20,00 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

Wir bitten um eine frühzeitige und enge Beteiligung im weiteren Verfahren, vor allem in Hinblick der Grundstücksaufteilung und der verkehrlichen Anbindung zur Kreisstraße.

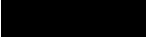
Ich weise auf die Einhaltung von Sichtdreiecken und das Freihalten von Sichtbeziehungen im Bereich von zukünftigen Zufahrten (so weit wie möglich) hin, so dass eine verkehrssichere Anbindung an die Kreisstraße gewährleistet werden kann. Die Zufahrt zur Kreisstraße bedeutet auch die Querung eines Radwegs. Besondere Rücksicht auf die Radfahrer und deren Sicherheit ist zu nehmen, und es sind Maßnahmen zur Minimierung von Schäden am Radweg zu treffen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Dienststelle

Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie

Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)

Lotter Straße 6

(über "emma-theater")

Ⓜ Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt

Telefon

Telefax

Mein Zeichen

Datum

2025-06-23

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau

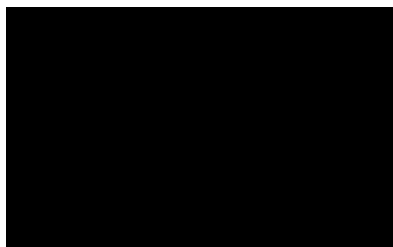
Schreiben vom 17.06.2025

Zeichen: II/5/60

hier: 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau (frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung **keine Bedenken**.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. Hinweise in den nachrichtlichen Übernahmen).



per e-mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 20.06.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
[REDACTED]

Durchwahl
[REDACTED]

Hannover
10.07.2025

E-Mail:
[REDACTED]

Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau: 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für

schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem [NIBIS® Kartenserver](#)). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Samtgemeinde Fürstenau
Planung und Verwaltung
Schloßplatz 1

49584 Fürstenau

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen III/5/60 Unser Zeichen [REDACTED] Ansprechpartner [REDACTED] in [REDACTED] Durchwahl [REDACTED] E-Mail [REDACTED] Datum 22.07.2025

Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau
68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau“
hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der etwa 1,1 ha große Planbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau liegt südlich der engeren Ortslage Fürstenaus direkt östlich der „Hollensteder Straße“. Nördlich schließen bereits bebaute gewerbliche Bauflächen, südwestlich ein im Außenbereich gelegenes Wohnhaus an ihn an. Ansonsten werden die angrenzenden Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP, 2004) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Änderungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen. In dem Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROP (Fassung der 3. Auslegung, März 2025) wird hier jedoch ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

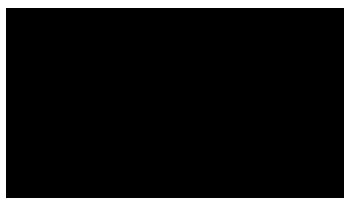
Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, am südlichen Randbereich auch als Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.

Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich u. a. etwa 450 m westlich und ca. 300 m südöstlich Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Stallanlagen. Aktuelle Angaben zu dem Umfang der dort betriebenen Tierhaltungen liegen uns nicht vor. Grundsätzlich können jedoch von diesen Tierhaltungen ausgehende, für den Geltungsbereich unzulässige Geruchsmissionen

nicht ausgeschlossen werden. Wir halten deshalb eine Klärung des Umfangs der im Umfeld des Geltungsbereiches vorhandenen Tierhaltungen, und davon abhängig ggf. eine gutachterliche Bewertung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Geruchsimmissionen für erforderlich.

Laut Kurzerläuterung werden zur Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen jedoch erst im Laufe des Planverfahrens konkretisiert werden. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.



Westnetz GmbH · Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück

Samtgemeinde Fürstenau
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Regionalzentrum Osnabrück

Ihre Nachricht	17.06.2025 – III/5/60
Unsere Zeichen	[REDACTED]
Name	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]

Osnabrück, 30.06.2025

Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau
68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau
Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 17.06.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben haben, sofern nachfolgende Ausführungen beachtet werden:

Im Plangebiet verlaufen Versorgungseinrichtungen, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen. Den ungefähren Verlauf dieser Leitungen können Sie der Anlage entnehmen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die bereits vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse <https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp> aufrufbar ist, zur Verfügung.

Der Begründung zum Bebauungsplan haben wir entnommen, dass im Plangebiet eine öffentliche Fläche durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern begrünt werden soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass hierbei ebenfalls auf die im Bebauungsplanbereich verlegten Versorgungseinrichtungen zu achten ist.

Westnetz GmbH

Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück · T 0800 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Jochen Dwertmann · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Alexander Montebaur

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

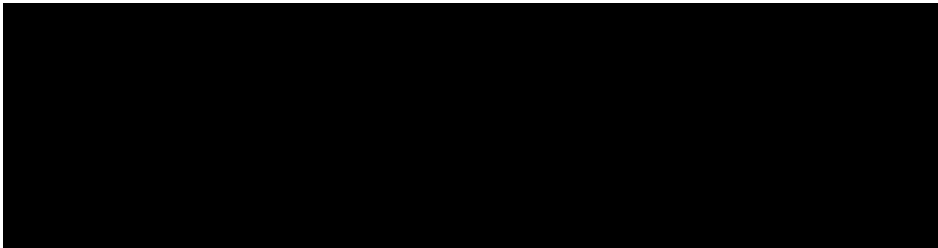
Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170

Seite 2 von 2

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße



Anlagen



**Wasserverband
Bersenbrück**

Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück

Samtgemeinde Fürstenau
Fachbereich Planung und Verwaltung
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Verwaltung

Auskunft erteilt:

Telefonnummer:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

III/5/60, 19.06.2025

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

25.07.2025

Stellungnahme zum Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Fürstenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Fürstenau gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes unbedingt zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“,
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,
4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1 Planung“,
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“,
6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,
7. ATB-BeStra „Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Der öffentliche Seitenraum sollte für die Verlegung der Wasserleitungen ausreichend breit vorgehalten werden.



Wasserverband Bersenbrück

Der Geschäftsführer

Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) erforderlich, damit entsprechende Kapazitäten rechtzeitig eingeplant und bereitgestellt werden können.

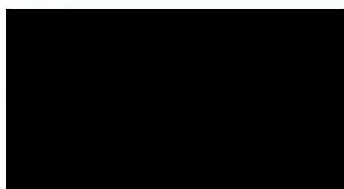
Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betrieb nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

Abwasserentsorgung

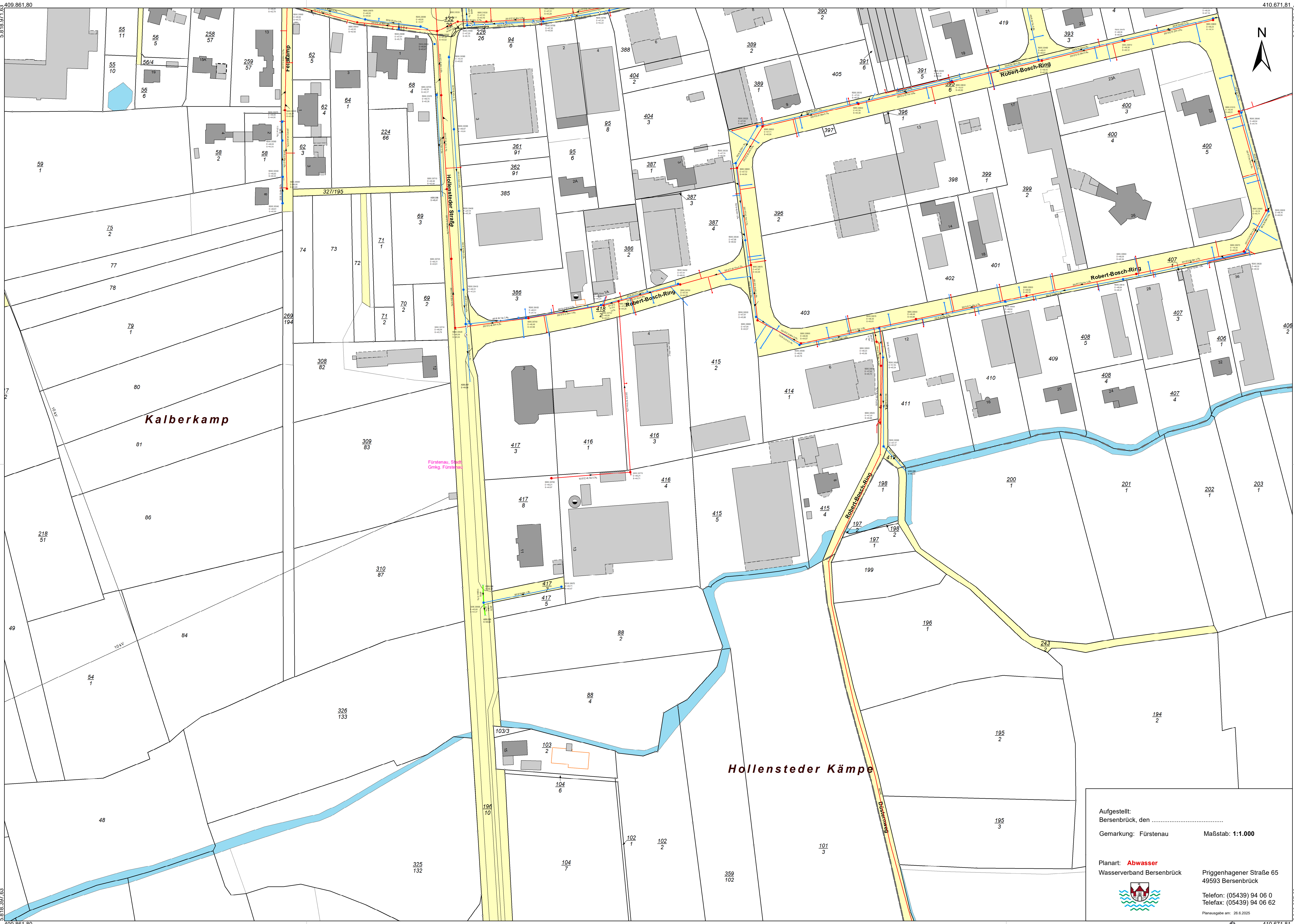
Innerhalb des Plangebietes sind keine Schmutz- und Regenwasserleitungen vorhanden. Das anfallende Regenwasser ist schadlos auf dem Grundstück zu beseitigen. Die Schmutzwasserentsorgung kann ausschließlich über eine Druckentwässerung mit zugehörigem Pumpwerk erfolgen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren bitte ich Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren, gerade im Hinblick auf die Erstellung der wassertechnischen Untersuchung, zu beteiligen.



Anlage



Kalberkamp

Hollensteder Kämpe

Fürstenau, Stadt
Gmkg. Fürstenau

Aufgestellt:
Bersenbrück, den

Gemarkung: Fürstenau Maßstab: 1:1.000

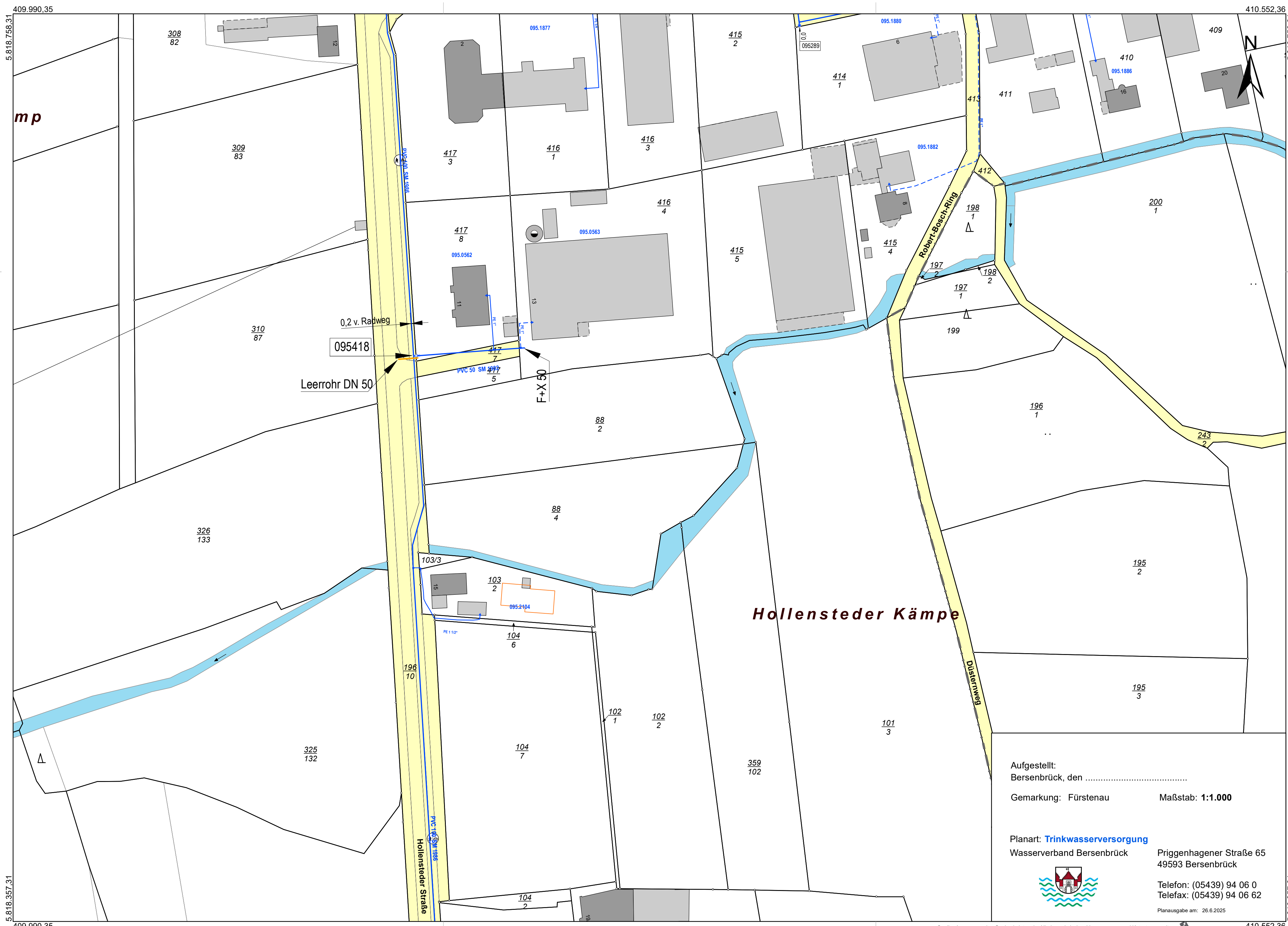
Planart: **Abwasser**
Wasserverband Bersenbrück

Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück

Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62

Planausgabe am: 26.6.2025





mp

Hollensteder Kämpe

Aufgestellt:
Bersenbrück, den

Gemarkung: Fürstenau Maßstab: **1:1.000**

Planart: **Trinkwasserversorgung**
Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück

Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62

Planausgabe am: 26.6.2025

